



4.8.2009

Eingegangen

06. AUG. 2009

Dr. Klohs · Dr. Lemke  
Jönsson · Klohs · Dr. Triltsch

## Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

URTEIL gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 716C C 201/09

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], als Inhaber der Autovermietung [REDACTED],  
[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Klohs u. Kollegen, Am Burgfeld 4, 23568 Lübeck  
, Gz.: 784/08B08 as

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED], vertr. durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], Maschenbergstraße 17, 11707  
Berlin, Gz.: [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Abteilung 716C, durch die  
Richterin Dr. Synatschke für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand**

Des Tatbestandes bedarf es gem. § 313a ZPO nicht, da ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist und vom Gericht auch nicht gem. § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen wurde.

#### **Entscheidungsgründe**

Dem Kläger steht aus abgetretenem Recht des Geschädigten kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten infolge des Verkehrsunfalls vom 27.5.2008 zu.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach infolge des Verkehrsunfalls gemäß § 115 VVG steht zwischen den Parteien fest.

Die Parteien streiten lediglich über die **Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten**, nachdem der Geschädigte bei dem Kläger einen Mietwagen für 3 Tage gemietet und seine Ansprüche gegen die Beklagte zur Sicherheit abgetreten hat.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB kann der Geschädigte diejenigen Mietwagenkosten als Schadensersatz beanspruchen, die zur Wiederherstellung des Zustandes erforderlich gewesen wären, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Er kann dabei den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren

Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten bildet der am Markt übliche Normaltarif.

Vorliegend stellt das Gericht zur Bestimmung des ortsüblichen Normaltarifs nicht auf den Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 ab, sondern auf die Erhebung des Fraunhofer Instituts. Dies beruht maßgeblich darauf, dass die Anmietung vorliegend nicht in einer Eilsituation geschah, sondern zwischen dem Unfall am 27.5.2008 und der Anmietung am 3.6.2008 eine Woche lag. Der Einwand, dass eine spontane Anmietung in der Regel teurer sei als die in der Fraunhofer-Untersuchung zugrunde gelegte Vorlaufzeit von einer Woche ist daher vorliegend irrelevant, da der Geschädigte gerade nicht spontan ein Ersatzfahrzeug anmietete, sondern sich eine Woche Zeit ließ. In dieser Situation wiegen die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel vorgebrachten Bedenken, insbesondere die offen zu Zwecken der Vorlage bei Gerichten erfolgte Datenerhebung sowie die Verwendung von Daten nicht näher genannte Mietwagenorganisationen, aus Sicht des Gerichts so schwer, dass der Fraunhofer-Erhebung der Vorzug zu geben ist. Der ortsübliche Normaltarif, von dem zunächst auszugehen ist, beträgt danach 241,36 € brutto inklusive Vollkasko für das vom Geschädigten angemietete Kfz der Gruppe 7 für den maßgeblichen Postleitzahlbereich 23.

Der vom Geschädigten gewählte, in der Sicherungsabtretung ausdrücklich als „Unfallersatztarif“ bezeichnete Tarif berechnete sich ausweislich der Rechnung vom 5.6.2008 wie folgt:

- Normaltarif laut Schwacke zuzüglich 30 % Aufschlag: 533,18 € netto
- Zustellkosten 88,00 € netto
- USt 118,02 € netto.

Die reinen vom Geschädigten verursachten Mietwagenkosten ohne Zustell- und Abholkosten betragen demnach brutto 634,38 €.

Dieser, den Normaltarif weit übersteigende Unfallersatztarif, mithin die nicht ohnehin erforderlichen Mietwagenkosten kann der Geschädigte nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. VersR 2009, 83-84; VersR 2008, 699; VersR 2006, 986; VersR 2006, 1425; VersR 2007, 661; VersR 2007, 516; BGHZ 160, 377) aus

dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war. Dabei kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei "auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten", rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistung des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren. Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (vgl. BGH, VersR 2008, 1706-1708; VersR 2005, 850; VersR 2006, 669, 671; VersR 2007, 1577, 1578; VersR 2008, 699). Insofern liegt es anders als in Fällen, in denen die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs grundsätzlich gerechtfertigt erscheint und durch einen Aufschlag zum Normaltarif geschätzt werden kann; hier trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast, wenn er geltend macht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen "ohne weiteres" zugänglich gewesen sei (vgl. BGH NJW 2008, 2910, 2911).

Vorliegend ist zu einer Nachfrage des Geschädigten nach günstigeren Tarifen nichts vorgetragen, insbesondere nicht, dass der Geschädigte sich nach anderen, günstigeren Tarifen, die eventuell auch telefonisch oder über das Internet zu buchen

gewesen wären, erkundigt hätte. Die allgemeinen Ausführungen zu Besonderheiten der Unfallsituation sind nicht geeignet darzulegen, weshalb es dem Geschädigten konkret eine Woche nach dem Unfall nicht möglich war, sich um günstigere Tarife zu bemühen. Soweit dem Geschädigten bereits zum Zeitpunkt der Anmietung die Kosten bekannt waren, hätte sich angesichts von reinen Mietwagenkosten in Höhe von 211,46 € pro Tag (!) eine Nachfrage zwingend aufgedrängt. Angesichts des Hinweises auf der Buchungsbestätigung, es sei ein Unfallersatztarif vereinbart, wäre eine Nachfrage nach den Mehrkosten jedenfalls zumutbar gewesen und hätte sofort dazu geführt, dass der auffällig teure Preis einen Vergleich mit anderen Anbietern erforderlich gemacht hätte.

Da der Kläger nicht dargelegt hat, dass dem Geschädigten bei Einsatz zumutbarer Erkenntnismöglichkeiten ein günstigerer Tarif nicht zugänglich war – weil er zu dessen Bemühungen um einen günstigeren Tarif schlicht gar nichts vorgetragen hat – kann er die den Normaltarif übersteigenden Mietwagenkosten nicht als erforderliche Aufwendungen verlangen. Auch für einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif bleibt kein Raum, weil eben nicht vorgetragen ist, dass bei zumutbarer Anstrengung nur ein solcher gegenüber dem Normaltarif überhöhter Tarif dem Geschädigten zugänglich gewesen wäre (vgl. HansOLG Hamburg, Ur. v. 15.5.2009, Az. 14 U 175/09, MDR 2009, 800-801)

Die zu ersetzenden reinen Mietwagenkosten betragen demnach 241,36 € brutto.

Die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens aus der Werkstatt sind zusätzlich zu ersetzen. Sie betragen 88,00 € netto bzw. 104,72 € brutto.

Insgesamt waren damit 346,80 € zu ersetzen; die Beklagte hat bereits 385,00 € gezahlt, so dass ein weiterer Anspruch nicht besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Synatschke  
Richterin

Ausgefertigt:  
  
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle  


**Inhaltsangabe:**

- Aufklärungspflicht
- Schwacke-Automietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Pauschaler Aufschlag für UE
- Haftungsreduzierung
- Winterreifen
- Zustellung/Abholung
- 2. Fahrer
- Eigensparnis-Abzug
- Mietwagendauer
- Direktvermittlung
- Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG
- Mietausfall